35. Tragbarkeit der Belastung

35.1

Der Förderempfänger muss die Belastungen (Finanzierungs- und Bewirtschaftungskosten), die durch die laufenden Aufwendungen für die Eigentumsmaßnahme ausgelöst werden, dauerhaft tragen können.

35.2

[1]Die Belastung für den Förderempfänger ist anhand einer Lastenberechnung (§§ 40 ff. II. BV) zu ermitteln. [2]Die Belastung aus der Bewirtschaftung der Immobilie wird dabei pauschal mit 30 Euro je m^2 jährlich für Einfamilienhäuser und mit 35 Euro je m^2 jährlich für Eigentumswohnungen angesetzt. [3]Die Bewilligungsstelle prüft die dauerhafte Tragbarkeit der Belastung für den Förderempfänger unter Berücksichtigung folgender Mindestbeträge zum Lebensunterhalt: Antragsteller 1 200 Euro pro Monat, jede weitere zum Haushalt rechnende Person zusätzlich 300 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 250 Euro pro Monat. [4]Es ist eine Einkommensermittlung nach den Formblättern „Stabau IIIa“ und „Stabau IIIb“ vorzunehmen.

35.3

Bei einer finanziellen Mitleistung Dritter ist die Tragbarkeit der Belastung dann nicht auf Dauer sichergestellt, wenn mit dem baldigen Wegfall dieser Mitleistung zu rechnen ist.

35.4

Künftige Änderungen in der Belastungsentwicklung sind zu berücksichtigen, sofern diese absehbar sind (zum Beispiel baldige Änderung der Einkommens- oder Haushaltssituation, Auslauf eines Bausparkassendarlehens mit mittelfristiger Laufzeit).